

entsprechen, gleiches gilt auch für Wohnungsanzahl als auch für die Verpflichtung von Tiefgaragen-Stellplätzen, Dachbegrünungen, Solarthermie usw.?

Ein Bauantrag liegt bisher nicht vor. Im Rahmen der Antragstellung im Baugenehmigungsverfahren werden die gesetzlichen Vorgaben geprüft. Dazu zählt u. a. auch das Einfügen in die nähere Umgebung gemäß Paragraf 34 BauGB, des Denkmalsbereichs und der Pufferzone des Welterbes.

Auch die Beratung und Begleitung durch den Beirat für Planung und Baukultur sowie den Welterbebeirat ist notwendig. Gemeinsam mit dem Bauherrn muss ein Gutachterverfahren durchgeführt werden. Dazu ist ein Wettbewerb mit mindestens drei geladenen Architekturbüros vorgesehen.

3. In der zurückliegenden Sitzung der Stadtvertreterversammlung vom 08.12.2025 stellte ich als sog. „Nachfrage“ u. a. die Frage „Zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort hat es die ersten Gespräche der heutigen Investoren bzw. mit in ihrem Auftrag auftretenden Personen mit welchen Personen der Stadtverwaltung zur Bebauung des sog. Schauburg-Grundstückes inklusive der Nachbarimmobilie gegeben?“

Die durch die damaligen Eigentümer angestrebte Auflösung der Eigentümergemeinschaft war seit längerem öffentlich bekannt. In der Bauverwaltung, Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, gab es im Mai 2025 eine erste telefonische Nachfrage zu einem möglichen / beabsichtigten Ankauf der Immobilie (ehem. Schauburg) durch den heutigen Investor.

Mit Datum vom 25.08.2025 wurde durch den jetzigen Investor der Abbruch des verbliebenen Gebäudeteils der Schauburg beantragt. Diesbezüglich wurde ein statisches Gutachten vorgelegt, welches durch Prüfer des Fachdienstes Bauen und Denkmalpflege geprüft und auch bestätigt werden konnte. Mit Datum vom 04.09.2025 wurde der Abbruch der Schauburg wegen akuter Einsturzgefahr (Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) genehmigt.

Am 29.09.2025 fand beim Baudezernenten Nottebaum unter Beisein des Fachdienstleiters Stadtentwicklung und Stadtplanung ein Gespräch mit den Investoren statt. Es wurden alle öffentlich-rechtlichen Belange hinsichtlich der Lage des Gebäudes in der Erhaltungssatzung und im Denkmalsbereich erläutert. Für die Baulücke wurde auf die Charta für Baukultur und das Gutachterverfahren hingewiesen.

Über die bereits dargelegte Abrissabsicht der Gebäude in der Mecklenburgstraße 51 hinaus, sind dem Fachdienst Bauen und Denkmalpflege bis zum heutigen Tag keine konkreten Pläne zur tatsächlich beabsichtigten Bebauung in dem Bereich bekannt. Für die weiteren Planungen dürfte die o. a. Entscheidung vermutlich von entscheidender Bedeutung sein.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Nottebaum

1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters